

**Satzung der Stadt Wetzlar über eine Veränderungssperre für den
Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Naunheim Nr. 4 „Am Waldgirmeser Weg“**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veränderungssperre

Für das in § 2 genannte Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Waldgirmeser Weg“ gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes vom und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist.

Im Geltungsbereich der Satzung sind in der Gemarkung Naunheim folgende Grundstücke gelegen:

Flur 9

Flurstücke Nr. 253, 224/4, 150/2, 156/1, 157/1, 159/1, 160/1, 149/2, 149/3, 147/3, 148/2, 152/1, 153/1, 161/4, 226/3, 296/1 (tlw.), 300, 301/1, 298/1, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 310, 309/4, 311, 309/3, 309/1, 254/1 (tlw.), 254/2,

Flur 10

Flurstücke Nr. 94/2, 96/1, 98/1, 99/1, 91/2,

Flur 17

Flurstücke Nr. 1/1, 3/3, 4/1, 2, 3/2, 5/3, 6/14, 6/15, 7/4, 7/5, 7/6, 8/1, 6/17, 9, 10/3, 11/4, 11/5, 11/3, 13/1, 12/2, 14/1, 13/2, 13/4, 14/3, 15/3, 16/7, 16/8, 15/2, 15/4, 13/3, 16/6, 94/4 (tlw.), 45, 44, 43/2, 43/1, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 36, 35, 34/1, 33/3, 33/2, 32/1, 32/2, 31, 30, 29, 28/2, 28/1, 27, 26/2, 26/3, 92/3, 92/2, 92/4, 92/1, 91/1, 90, 89/1, 89/2, 95, 98 (tlw.),

Flur 18

Flurstück Nr. 216 (tlw.),

Flur 19

Flurstücke Nr. 8/3, 173/4 (tlw.), 173/6.

§ 3 Rechtswirkung

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 3. Änderung des Bebauungsplanes für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Magistrat der Stadt Wetzlar

Wetzlar, den

Semler
Stadtrat

Anlage zu § 2

Lageplan gemäß § 2 der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Waldgirmeser Weg“.

